

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1981)
Heft: 4

Artikel: Bürgerrechtsaktion
Autor: Paillard, Lucien
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Phänomen ist meist in der Bürgerrechtspolitik der betreffenden Staaten zu suchen, wird der Erwerb des Doppelbürgerrechts doch häufig durch die Gesetzgebung der Aufenthaltsländer gefördert, auch wenn sich die meisten Staaten offiziell als Gegner des Mehrfach-Bürgerrechts zu erkennen geben. Allerdings spielen bei der unterschiedlichen Entwicklung des Bestandes an Schweizer Bürgern auch andere Faktoren eine Rolle, so vor allem der Einfluss der Verlagerung der schweizerischen Auswanderung weg von einigen der klassischen Auswanderungsländer hin zu neuen Gebieten. Erkennbar ist dieser Trend etwa im starken Wachstum der Auslandschweizerkolonien in Aegypten, Kenia, Libyen, Panama, Saudi-Arabien, Hongkong und Thailand. Doch lange nicht alle der klassischen Auswanderungsziele der Schweizer haben ihren Glanz verloren. Insbesondere die Vereinigten Staaten, Kanada und etwas weniger ausgeprägt auch Australien üben nach wie vor eine beträchtliche Anziehungskraft auf Auswanderungswillige aus.

Die vom Bundesamt für Ausländerfragen publizierte neuen Zahlen unterstreichen aufs neue, welche Bedeutung die Fünfte Schweiz für unser Land nach wie vor hat. Auf die Schweiz übertragen bilden die über 350'000 Auslandschweizer einen Kanton von der Grösse Genfs. Welch ein Kapital an menschlichem Geist und Willen, das der Schweiz damit zur Verfügung steht.

BÜRGERRECHTSAKTION

Neuigkeiten

In der Herbstsession der eidgenössischen Räte hat der Nationalrat die vom Präsidenten der Auslandschweizerorganisation, alt Nationalrat Dr.A.Weber, lancierte Initiative behandelt. Er entschied sich dafür, den Schweizerinnen, wo immer sie auch wohnen, auf dem Weg einer Teilrevision der Bundesverfassung das Recht zu geben, ihren Kindern das Schweizer Bürgerrecht weiterzuerben.

Wir freuen uns natürlich über dieses Resultat, doch ist noch nicht aller Tage Abend. Die Schweiz hat ein Zweikammersystem. Der Ständerat muss deshalb

diese Initiative auch noch behandeln. Folgt er dem Nationalrat, werden Volk und Kantone an der Urne über diese Verfassungsrevision entscheiden müssen. Ein wichtiger Schritt ist getan, die noch verbleibenden werden sicher bald folgen.

Lucien Paillard
Vizedirektor
Auslandschweizersekretariat

DAS SCHWEIZER BÜRGERRECHT

In unserm "Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein" 3/1981 vom September 1981 befassten wir uns in einem Artikel über das Schweizerische Bürgerrecht. Vom "Bundesamt für Polizeiwesen - Sektion Schweizerbürgerrecht" ist dieser Artikel überarbeitet worden, wofür wir uns ganz herzlich bedanken möchten. Um Missverständnisse zu vermeiden, veröffentlichen wir nachstehend den Artikel in voller Länge noch einmal.

Das Schweizer Bürgerrecht.

Jeder Schweizer besitzt drei Bürgerrechte: Dasjenige der Heimatgemeinde, des Heimatkantons und der Eidgenossenschaft. Keines kann losgelöst von den beiden anderen existieren. Der Schweizer ist daher nicht einfach "schweizerischer Staatsangehöriger" - so werden in anderen Ländern die Bürger bezeichnet - , sondern er ist z.B. "Bürger von Chur, des Kantons Graubünden und damit Schweizer Bürger". Das Schweizer Bürgerrecht wird mit der Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde erworben, sofern die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt. Historisch betrachtet, schlossen sich im Lauf der Zeit dem Gemeindebürgerrecht das Kantons- und schliesslich mit der Bundesverfassung von 1848 das Schweizer Bürgerrecht an.

Das Bürgerrecht bedeutet einen rechtlichen Zustand. Aus ihm können Ansprüche gegenüber dem Staat fließen, wo sie rechtlich vorgesehen sind. Jeder Schweizer kann sich an jedem Ort des Landes niederlassen. Ein Schweizer darf aus der Schweiz nicht ausgewie-